

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.

Geschäftsstelle: Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg

Tel.: 06431/54221

Fax:06431/54638

E-Mail: info@kbv-limburg-weilburg.de

Internet: www.kbv-limburg-weilburg.de

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V. Am Fleckenberg 12 65549 Limburg

Magistrat der Kreisstadt Limburg / Lahn
Werner-Senger-Str. 10
65549 Limburg

Limburg, den 02. Februar 2012

55. Änderung des Gesamtlächennutzungsplans für den Planbereich „Wohn- und gemischte Baufläche sowie Sportplatz, Stadtteil Ahlbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den von uns vertretenen Belang der Landwirtschaft sprechen wir uns gegen die Änderung des Flächennutzungsplans aus.

I. Flächenschutz – gesetzliche und politische Vorgaben

Wesentliches Ziel der Planung ist die Verlegung des Sportplatzes Ahlbach.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB dürfen landwirtschaftliche Fläche nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Maßnahmen herangezogen werden. Neben der gesetzlichen Vorgabe ist auch die politische Vorgabe zu beachten:

Die Bundesregierung hat schon 2002 ganz eindeutig das Ziel definiert, dass der tägliche Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche von derzeit knapp 100 ha auf 30 ha reduziert werden muss. Das Land Hessen hat sich ebenfalls dazu verpflichtet den Flächenverbrauch deutlich zu begrenzen.

Diesen Vorgaben wird die Verlegung des Sportplatzes nicht gerecht. Es gibt kein überwiegendes öffentliches Interesse den relativen neuen und heutigen Anforderungen genügenden Sportplatz Ahlbach zu verlegen.

Der Produktionsfaktor „landwirtschaftliche Nutzfläche“ ist nicht zu vermehren und der begrenzende Faktor in der Landwirtschaft. Nach der Darstellung in der Agrarplanung Mittelhessen (*Grontmij, GfL, Agrarplanung Mittelhessen, Dezember 2009*), sind die landwirtschaftlichen Flächen mit der höchsten Güte 1 a zu bewerten, Kartenauszug anbei.

Daher sollte die Nutzung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben und die Erweiterung des Sportplatzes zurücktreten.

Zumal die Erfahrung in anderen Kommunen zeigt, dass bedingt durch den demographischen Wandel die Nutzung an Sportplätzen zurückgeht und oft Vereine aus mehreren Gemeinde Spielgemeinschaften bilden, um den Sportbetrieb aufrecht erhalten zu können. Entsprechen wird dann nur noch ein Sportplatz benötigt.

Die Planung widerspricht auch dem gesetzlichen Ziel, mit nicht versiegelten Flächen schonend umzugehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Hess. Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung bei Planaufstellungen ist vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Es fehlt hier an einer ausreichenden Alternativprüfung, wenn die Erneuerung des Sportplatzes als unbedingt nötig angesehen wird, ob diese Erneuerung nicht auf dem bisherigen Gelände erfolgen oder zumindest auf schon überplanter Flächen verwirklicht werden kann.

II. Bedenken aus Sicht des Artenschutzes

Im beplanten Bereich zur B 49 hin wurde bei einer artenschutzrechtlichen Untersuchung vor wenigen Jahren festgestellt, dass dort der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) vorkommt.

Er gehört zu den geschützten Tierarten nach Anhang IV Buchstabe des Artikels 12 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Als streng geschützte Art wird er auch in der Berner Konvention (Anhang II) genannt. Daher sollte vor weiterer Planung hier nochmals geprüft werden, ob die Art weiterhin vorkommt.

III. Anregungen, falls es zur Planänderung kommt

Wenn die Änderung des Flächennutzungsplan beschlossen werden sollte, geben wir folgende Anregungen:

Nach § 15 Abs. 3 S. 3 BNatSchG hat die Entsiegelung Vorrang vor anderen Kompensationsmaßnahmen. Daher sprechen wir uns vor jeder Kompensation auf der Fläche für Maßnahmen der Entsiegelung aus.

Abschließend regen wir für den Fall der Änderung des F-Plans an, festzuschreiben, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus Biomasse durch örtliche Landwirte errichtet werden können, z.B. Blockkraftheizwerke für Stroh oder Getreidereststoffe.

Mit freundlichen Grüßen
Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.
im Auftrag

Theodor Merkel
Geschäftsführer

Anlage